

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Friesenheim
für die Haushaltsjahre 2019/2020
vom 31.05.2019

Der Gemeinderat hat am 14.05.2019 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2019

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	723.869 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	789.440 €
<hr/>	
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-65.571 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-42.789 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	33.100 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	98.000 €
<hr/>	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-64.900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	107.689 €

**Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2020**

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	730.126 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>827.751 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-97.625 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-75.214 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.300 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>0 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	73.914 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

Haushaltsjahr 2019:

für zinslose Kredite auf	0 €
<u>für verzinste Kredite auf</u>	<u>0 €</u>
zusammen auf	0 €

Haushaltsjahr 2020:

für zinslose Kredite auf	0 €
<u>für verzinste Kredite auf</u>	<u>0 €</u>
zusammen auf	0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
Grundsteuer A	300 %	300 %
Grundsteuer B	365 %	365 %
Gewerbesteuer	365 %	365 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020
für den ersten Hund	55 €	55 €
für den zweiten Hund	70 €	70 €
für jeden weiteren Hund	75 €	75 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBL. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019 **40,00 €** pro Hektar
- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2020 **40,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016 **8,43 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017 **4,28 €** pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019 **0,00 €** pro Hektar
- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2020 **0,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2016 **0,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017 **0,00 €** pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde für die Haushaltsjahre 2019/2020 bei Grundstücken mit einem Wert

von 0,00 € bis 25.565,00 €	26,00 €
von 25.565,01 € und darüber hinaus	52,00 €

4. Stellplatzablösegebühren im Gemeindegebiet für die Haushaltsjahre 2019/2020

Der Geldbetrag pro Stellplatz gemäß § 47 LBauO wird festgesetzt auf **6.200,00 €**

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 2.241.993,70 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 2.141.588,70 € und zum 31.12.2019 dann 2.076.017,70 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000 €** überschritten sind.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **60 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **60,01 € bis 2.600,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 9¹ Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Friesenheim, den 31.05.2019
Daniel Kölsch, Bürgermeister

¹ Satzung wurde am 12.06.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.